



Sicherheitsdirektion
Kanton Zürich
Totalrevision SHG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 21. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Mario Fehr
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf (Totalrevision Sozialhilfegesetz) Stellung zu nehmen.

Wir äussern uns zuerst im Rahmen einer allgemeinen Würdigung und gehen im Anschluss auf die einzelnen Paragraphen ein.

Allgemeine Würdigung

Soziale Sicherheit ist für den inneren Zusammenhalt einer Gesellschaft unverzichtbar. Die Totalrevision des geltenden Sozialhilfegesetzes ist grundsätzlich notwendig, um den Anforderungen an eine moderne Sozialhilfe gerecht zu werden. Ziel und Zweck des revidierten Sozialhilfegesetzes (SHG) muss es sein, die Grundlage für eine zeitgemässe, zielgerichtete und menschenwürdige Sozialhilfe zu bilden. Die Vernehmlassungsvorlage wird diesem Anspruch jedoch nur teilweise gerecht. Das oberste Ziel dieser Gesetzgebung muss es sein, Armut und existenzielle, wirtschaftliche Not zu verhindern. Dazu gehören auch ein klar definierter präventiver Ansatz und eine angemessene persönliche Unterstützung und Hilfe der Betroffenen.

Die SP begrüsst, dass das neue SHG einen umfassenden Zweckartikel führt. Weiter begrüssen wir besonders, dass der Regierungsrat am Verweis auf die SKOS-Richtlinien festhalten will. Die SKOS-Richtlinien sorgen sowohl für die Rechtsgleichheit wie auch für die Rechtssicherheit über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinaus. Sie verhindern unwürdigen Sozialtourismus und sind ein zentrales Arbeitsinstrument einer fairen und zukunftssträchtigen Sozialpolitik. Das sollen sie auch für den Kanton Zürich bleiben, der massgeblich zur Etablierung der SKOS-Richtlinien auf nationaler Ebene und damit zu einer funktionierenden Sozialhilfe als letztes Auffangnetz beigetragen hat.

Wie schon aus dem Zweckartikel hervorgeht, kommt der Sozialhilfe auch eine wichtige präventive Funktion zu. Neben der Behebung von sozialen Notlagen muss die Sozialhilfe Armut verhindern. Ein eigener Abschnitt im SHG zur Prävention ist daher auch äusserst begrüssenswert, dieser muss aber viel umfassender als im vorliegenden Entwurf angegangen werden. Wirksame Integrationsmassnahmen gehören ebenso dazu wie gezielte Sozialleistungen.

Teilweise werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch bisherige Bestimmungen deutlich verschärft. Insbesondere im 3. Abschnitt (Auflagen, Kürzungen und Einstellungen) im Teil „Wirtschaftliche Hilfe“ sieht die SP

einen erhöhten Druck auf die betroffenen Personengruppe der Sozialhilfebeziehenden zukommen. Dies erachten wir als unnötig und es führt zudem vielfach nicht zum gewünschten Ziel der Stärkung und Förderung der Betroffenen, aus der Sozialhilfe heraus zu kommen. Im Gegenteil erschwert es nicht zuletzt den Erhalt der sozialen Teilhabe an der Gesellschaft und wäre somit kontraproduktiv.

Ebenso erachtet die SP das vorgeschlagene Finanzierungsmodell (§56) bzw. den Beitrag des Kantons an den Sozialhilfekosten der Gemeinden als ungenügend. Die Städte und Gemeinden können die Sozialkosten kaum beeinflussen. Eine Entspannung dieser Situation kann – wie dies in verschiedenen Westschweizer Kantonen vorgelebt wird – durch eine gänzliche Übernahme der Sozialhilfekosten durch den Kanton erreicht werden.

Die Regelungen zur Observation von Sozialhilfebeziehenden gehen der SP ebenfalls klar zu weit. Sozialhilfebeziehende dürfen nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Missbrauchsbekämpfung muss verhältnismässig sein.

Entsprechend hat die SP im Folgenden entsprechende Änderungsvorschläge:

Stellungnahme zu Paragraphen

Titel §	Antrag SP	Begründung / Kommentar
1. Teil Allgemeines		
§1 Zweck	Ergänzung: §1 Zweck ... a. das gemeinsame Wohlergehen der Bevölkerung sichern, der Armut vorbeugen, die Eigenverantwortung stärken und die Selbstständigkeit des Menschen zu fördern und zu erhalten, b. Menschen in einer wirtschaftlichen Notlage unterstützen und das soziale Existenzminimum sichern, ...	Die SP erachtet einen entsprechenden Zweckartikel, welcher die Umsetzung des Verfassungsartikels 111 konkretisiert, als äusserst wichtig und begrüssenswert. Wir sind jedoch der Ansicht, dass es gerade im Zweckartikel essentiell ist, vom klar definierten sozialen Existenzminimum (nach Definition der SKOS bzw. §28 Abs. 1 im Vorliegenden Entwurf) zu sprechen und diesen Begriff durch das ganze Gesetz hindurch einheitlich zu verwenden. Zudem ist die SP der Ansicht, dass die Selbstständigkeit der Betroffenen nicht nur erhalten, sondern auch gefördert werden soll.
§3 Begriffe	Der Begriff „Sozialhilfeorgane“ soll klarer definiert werden (Wer macht was).	Ein Artikel zu Definition der im Gesetz verwendeten Begriffe kann sinnvoll sein. Jedoch ist der Begriff „Sozialhilfeorgane“ ein zu wenig klar definierter Abschnitt. Hier sollte ergänzend erwähnt werden, welche Organe bzw. Personen mit welchen Aufgaben betraut werden.
§4 Ursachenbekämpfung	Ergänzung: Die Ursachen von Notlagen sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen. Präventive Hilfe und Selbsthilfe sind zu fördern. Dazu sind geeignete Massnahmen für besonders gefährdete Personengruppen zu treffen.	Zu den Aufgaben der Sozialhilfe gehört es auch, Armut zu verhindern. Dazu sind geeignete Massnahmen für besonders armutsgefährdete Personengruppen erforderlich (z.B. alleinlebende Mütter, ältere ausgesteuerte Arbeitslose, Kinder und kinderreiche Familien, gesundheitlich beeinträchtigte Menschen, Menschen ohne Ausbildung). Dabei handelt es sich sowohl um Massnahmen zur Förderung der beruflichen

		und sozialen Integration, als auch um gezielte Sozialleistungen (Sozialhilfe im weiteren Sinn).
2. Teil Organisation und Zuständigkeiten		
§ 10 Sozialbehörde	In Abs. 2 soll den Sozialbehörden ergänzend die Möglichkeit gegeben werden, im Einspracheverfahren als Instanz (auf Ebene Gemeinde) fungieren zu können.	Die SP begrüsst die klare Aufgabenzuweisung zwischen Behörde und Sozialdienst. Sie ermöglicht die weitere Professionalisierung der Sozialhilfe. Wir empfehlen im Weiteren, dass den Sozialbehörden neben den im Abs. 2 beschriebenen strategischen Aufgaben auch die Möglichkeit gegeben werden soll, eine Instanz im Einspracheverfahren auf Gemeindeebene zu sein.
§ 11 Sozialdienst	In Abs. 3 soll ergänzend vorgesehen werden, dass beispielsweise auf Verordnungsstufe Anforderungen im Bezug auf die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden des Sozialdienstes konkretisiert werden.	Die SP unterstützt die im Abs. 3 klar ausgeführte Vorgabe, dass die Sozialdienste für die Erfüllung ihrer Aufgabe die Grundsätze der allgemein anerkannten Sozialarbeit erfüllen und über das dazu notwendige Fachpersonal verfügen müssen. Die Aufgabe von Sozialdienstmitarbeitenden ist anspruchsvoll, gerade im Hinblick auf die Gesprächsführung und/oder auf die benötigte Sensibilität im Umgang mit den sich in einer schwierigen Lebenslage oder psychischen Krise befindenden Sozialhilfebeziehenden. Es braucht diesbezüglich regelmässige, spezifische Aus- und Weiterbildungen um eine bestmögliche soziale und berufliche Integration der Betroffenen zu erreichen. -> Soll/muss hier noch §10 aufgenommen werden? -> Mehrstufiges Einspracheverfahren (siehe Vernehmlassung SOKO).
§ 13 Direktion	Neu (lit.b und c) lit. b (neu): Hauptverantwortung für die direktionsübergreifende Förderung von präventiven Massnahmen und Weiterentwicklung des Sozialwesens, lit. c (neu): Hauptverantwortung für die direktionsübergreifende Weiterentwicklung des Sozialwesens, lit. d (neu): Überprüfung der Wirkung der Sozialhilfe mittels periodischer Sozialberichterstattung und Anpassung der Leistungen bei Bedarf. lit. e (= ursprünglich d) ...	Die Prävention bzw. präventive Massnahmen zur Verhinderung der Sozialhilfeabhängigkeit und Armut ist ein zentraler Aspekt im Bereich des Sozialwesens bzw. der sozialen Sicherheit. Es handelt sich dabei unserer Meinung nach um eine Querschnittaufgabe über alle Direktionen hinweg (bspw. Bildungsdirektion, Volkswirtschaftsdirektion (AWA) und Gesundheit). Die Hauptverantwortung bez. Lancierung und Weiterentwicklung sowie Umsetzung geeigneter Massnahmen obliegt aber der Sozialdirektion. Dies gilt ebenso für die Weiterentwicklung des Sozialwesens. Die SP ist daher der Meinung, dass dies entsprechend im Gesetz festgehalten und die Bedeutung dieser beiden Aufgaben durch die Aufteilung in zwei Litera unterstrichen werden muss. Die SP erachtet es als wichtig, dass die Sozialhilfe ihre Wirkung regelmässig überprüft und ihre Leistungen der demografischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anpasst.

		<p>Die Wirkung der Sozialhilfe misst sich u.a. daran, inwiefern sie Armut verhindern und bekämpfen kann.</p> <p>Nötig ist deshalb eine regelmässige umfassende Sozialberichterstattung, welche Auskunft gibt über die soziale Lage der Bevölkerung, so wie es in anderen Kantonen bereits gemacht wird. Dabei sind die entsprechenden Empfehlungen der SODK zu berücksichtigen. Wichtig dabei ist auch die Frage des Ausmasses und die Gründe des Nichtbezugs der Sozialhilfe.</p>
§14 Regierungsrat	<p>Neu: Abs. 3 Der Regierungsrat fördert die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) und stellt die dafür notwendigen Ressourcen in der jeweiligen Direktion (VD SD (SVA) BI) zur Verfügung.</p>	<p>Eine wirksame berufliche Integration setzt eine gute Zusammenarbeit der IIZ - Partnerorganisationen (RAV, IV-Stelle, Sozialhilfe oder biz) voraus.</p> <p>Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass diese Zusammenarbeit im Rahmen der IIZ teilweise ungenügend funktioniert bzw. die jeweiligen Organisationen diese zu wenig anstreben. Wir sind der Meinung, dass die für die jeweiligen Partnerorganisationen zuständigen Direktionen (SD, BD, VD) die Zusammenarbeit auf Ebene Regierungsrat fördern müssen und dies als klare Querschnittaufgabe anerkennen.</p> <p>Eine funktionierende und mit genügend Ressourcen ausgestattete IIZ ist für eine nachhaltigere und effizientere berufliche Integration unabdingbar und spart damit letztlich auch Kosten. Siehe dazu auch Änderungen in §42 Abs. 3.</p>
2. Örtliche Zuständigkeit		
§15 Ordentliche Zuständigkeit	Beibehaltung der Formulierung im bisherigen SHG.	<p>Die Anforderungen an den Unterstützungswohnsitz werden signifikant erhöht. Bisher basierte der Nachweis zumindest teilweise auf einer subjektiven Betrachtungsweise. Neu soll der Nachweis aufgrund von objektiven Kriterien erbracht werden.</p> <p>Wir können nicht nachvollziehen, was damit bezweckt werden soll. Es ist insbesondere für Sozialhilfebezüger schwierig nach aussen erkennbar zu machen, dass sie sich an einem bestimmten Ort eingerichtet haben. Vielen fehlen dazu schlicht die finanziellen Mittel. Insbesondere Einzelpersonen leben oftmals in einem Zimmer, in welchem es neben einem Bett, einem Stuhl und einem Schrank keine Einrichtungsgegenstände hat.</p>
§ 19 Ausserordentliche Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde	Beibehaltung der Regelung im bisherigen SHG (nach §44 Abs. 2)	Im bisherigen Recht (§44 SHG) ist der Kanton eingesprungen und hat die Kosten für die Aufenthaltsgemeinde ersetzt, wenn die Wohngemeinde nicht ersatzpflichtig war. Dies

		ist künftig nicht mehr der Fall. Es wird deshalb vermutlich zu mehr Streitigkeiten zwischen den Gemeinden kommen und Leidtragende sind die betroffenen Sozialhilfebeziehenden. Wir beantragen deshalb, bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.
§ 22 Verbot der Abschiebung	Änderung: Abs. 1 Die Gemeinden dürfen eine Person nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen, wenn dies nicht im Interesse der betroffenen Person liegt.	Mit diesem Absatz wird das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Sozialhilfebezügers stark eingeschränkt. Zudem darf und kann es nicht die Aufgabe einer Gemeinde bzw. des Sozialdienstes sein zu bestimmen, ob es im Interesse der Person ist, aus der Gemeinde wegzuziehen. Falls dies so wäre, kann davon ausgegangen werden, dass diese Person dies aus eigenem Antrieb tut. Die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten würde ebenfalls stark zunehmen. Der Zusatz in Abs. 1 ist zu streichen.
3. Teil Präventive Hilfe		
§ 23 Voraussetzungen	Ergänzender Artikel oder Absatz: Der Regierungsrat/die Direktion prüft regelmässig und direktionsübergreifend Massnahmen, um die Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit frühzeitig abzuwenden. Zudem fördert er innovative Modelle zur Prävention von Sozialhilfeabhängigkeit. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Bedürfnisse von Sozialhilfeabhängigkeit gefährdeten Kinder und Jugendlichen.	Dieser Artikel greift zu kurz bzw. macht nur Sinn, wenn bei der Bedeutung der präventiven Hilfe zum Erhalt der sozialen Sicherheit weiter gefasst wird als nur in einem einzelnen Paragraphen zur Abwendung einer drohenden finanziellen Notlage. Andere Kantone sind hier dem Kanton Zürich deutlich voraus: Als Beispiel ist hier der Kanton Waadt zu nennen, welcher das erfolgreiche Modell FORJAD (existenzsichernde Stipendien statt Sozialhilfe) für die Risikogruppe der 18 - 25jährigen eingeführt hat. Mehrere Kantone kennen zudem Ergänzungsleistungen für Familien. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe ist zu hoch und mit diesen Modellen bzw. Massnahmen könnte diesem Problem wirksam begegnet werden. Auch Massnahmen zur Integration ins soziale und berufliche Leben sowie zum Stellenerhalt sind wichtig, um das Risiko für Sozialhilfeabhängigkeit zu minimieren. Dafür braucht es in einem zeitgemässen SHG entsprechende gesetzliche Grundlagen, nicht zuletzt um mögliche Massnahmen zu finanzieren.
4. Teil Persönliche Hilfe		
§24 Art und Umfang	Ergänzung: Abs. 1 Persönliche Hilfe umfasst Informationen und Beratung zur Behebung einer persönlichen Notlage und zur Förderung der Selbsthilfe. Sie wird bei Bedarf und unabhängig von der	Sozialhilfeempfänger sind in der Regel aus wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gründen auf besonderen Schutz und Unterstützung angewiesen. Darüber hinaus zeigt sich aus dem Alltag, dass in der grossen Mehrheit der Fälle durch Beratung und Vermittlung aufwändige Rechtsverfahren vermieden werden können.

	<p>wirtschaftlichen Situation der betroffenen Person geleistet. Die betroffene Person hat Anspruch auf diejenige persönliche Hilfe, welche der Verwirklichung der Ziele der Sozialhilfe dienen.</p> <p>Ergänzender Artikel oder Absatz: Der Kanton leistet Beiträge an unabhängige Beratungs- und Fachstellen für persönliche Hilfe, Rechtsberatung und Selbsthilfe (sofern diese nicht bereits von §79 erfasst werden).</p>	<p>Analog zur wirtschaftlichen Hilfe bezweckt die persönliche Hilfe die möglichst rasche Ablösung von der Sozialhilfeabhängigkeit. Die persönliche Hilfe ist deshalb nicht nur in Extremsituationen zu gewähren, sondern immer dann, wenn mit ihr die Sozialhilfeabhängigkeit reduziert oder eliminiert werden kann.</p> <p>Zudem ist die Förderung der Selbsthilfe ein wichtiger Pfeiler im System der Sozialhilfe und der Reduzierung der Sozialhilfeabhängigkeit. Beispielsweise tragen Selbsthilfezentren zur Umsetzung der Zielsetzung der Sozialhilfe bei und fördern die Fähigkeit zur Selbsthilfe der Betroffenen.</p> <p>Es braucht daher eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Beratungs- und Fachstellen bzw. von Institutionen der Selbsthilfe.</p>
§ 26 Kosten	Abs. 2 streichen.	<p>Hier ist nicht klar, was mit „...über die gewöhnliche Beratung hinausgehende Hilfeleistung“ gemeint ist. Die persönliche Hilfe soll zweckmässig und dahingehend wirtschaftlich sein und der Verwirklichung der Ziele der Sozialhilfe (siehe § 25) dienen. Bei der Entscheidung, welche Art der persönlichen Hilfe diese Kriterien erfüllt, ist die Fachkompetenz der Beratungs- und Fachstellen gefragt. Um Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, beantragen wir den Absatz 2 zu streichen.</p>
5. Teil Wirtschaftliche Hilfe		
1. Abschnitt: Art und Umfang		
§ 28 Umfang	<p>Änderung: Abs. 1 Die wirtschaftliche Hilfe soll gewährleistet das soziale Existenzminimum, das...</p>	<p>Die Sicherung des sozialen Existenzminimums ist der Zweck der Sozialhilfe und darf nicht in Frage gestellt werden. Deshalb besteht diesbezüglich kein Ermessensspielraum. Die „soll“ - Formulierung ist unbedingt zu streichen.</p> <p>Wie begrüssen ausdrücklich den Verweis auf die SKOS - Richtlinien. Diese sind jedoch nicht im Gesetz erwähnt und daher geht aus diesem nicht explizit hervor, auf welcher Basis der Regierungsrat die wirtschaftliche Hilfe bemessen und ausgestalten soll. Es ist uns bewusst, dass im Zuge von politischen Trends eine Erwähnung der SKOS - Richtlinien im Gesetz gewisse Risiken birgt. Die SKOS - Richtlinien sollten daher zumindest in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) festgeschrieben sein.</p>

<p>§ 29b. Krankenversicherungs- prämien</p>	<p>§29b streichen.</p>	<p>Die SP lehnt die neuen Bestimmungen im SHG ab. Dass für die Sozialhilfebeziehenden andere Kriterien gelten sollen als bei den übrigen Personen, ist nicht nachvollziehbar. Dass alleine der Sozialhilfebezug zu einer massiven Einschränkung der freien Krankenkassenwahl auf einige wenige Versicherer führt, ist aus Sicht der SP rechtlich nicht zulässig. Laut Art. 4 KVG ist für alle Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, die freie Krankenkassenwahl gesichert. Zudem haben sogenannte Billigkassen erfahrungsgemäss einen schlechten Kundenservice, mit welchem sie „schlechte Risiken“ abhalten. Auch ist es für die betroffenen Personen eine zusätzliche Einschränkung und führt gar zu einer 2 – Klassenmedizin, wenn sie ihre angestammte Kasse, zu welcher sie evtl. auch ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben (bspw. durch Case Management usw.), verlassen müssen.</p>
<p>§ 36 Ausrichtung</p>	<p>Streichung von Abs. 3 und beibehalten der Regelung im bisherigen SHG.</p>	<p>Personen in der Sozialhilfe sollen und müssen ein genauso selbständiges Leben führen, wie Personen, welche keine Sozialhilfe beziehen. Die Direktüberweisung der Miete schränkt die Selbständigkeit und die Selbstverantwortung in unverhältnismässigem Masse ein. Im aktuellen Gesetz ist bei Verdacht auf Zweckentfremdung eine Direktüberweisung vorgesehen; unserer Meinung nach reicht diese Formulierung und kann so auch ins neue Gesetz übernommen werden.</p>
<p>2. Abschnitt: Integrationsmassnahmen</p>		
<p>§ 39 Leistung und Gegenleistung</p>	<p>Änderung: Abs. 1 Der Sozialdienst kann von der betroffenen Person Gegenleistungen zur wirtschaftlichen Hilfe verlangen deren Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt dienen.</p>	<p>Die Sozialhilfe stellt den Bedarf sicher, daher ist es nicht legitim, weitergehend Gegenleistungen zu verlangen, welche nicht direkt mit der Integration in die Gesellschaft oder den Arbeitsmarkt zusammenhängen.</p>
<p>§ 41 Einarbeitungszuschüsse</p>	<p>Änderung: §41 Der Sozialdienst kann Arbeitgeber ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit Einarbeitungszuschüsse ausrichten, mit denen der betroffenen Person der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird.</p>	<p>Es braucht für die Reintegration von Sozialhilfebeziehenden genügend Arbeitgeber, welche bereit sind betroffenen Personen in ihrem Unternehmen zu beschäftigen. Einarbeitungszuschüsse können dabei wichtige Anreize für Arbeitgeber sein.</p>

§ 42 Interinstitutionelle Zusammenarbeit	Abs. 3 soll als neuer Abs. 3 in § 14 (Regierungsrat)	Wie bei §14 bereits ausgeführt, ist die SP der Meinung, dass die Förderung der IIZ auf Ebene Regierungsrat verankert werden sollte. Die zuständigen Direktionen (SD, BD, VD) müssen die IIZ als Querschnittaufgabe verstehen.
3. Abschnitt: Auflagen, Kürzungen und Einstellungen		
§ 43 Art und Inhalt zulässiger Auflagen	Abs. 3 und 4 streichen.	Die SP hat im Bezug auf die Absätze 3 und 4 grundlegende, rechtsstaatliche Bedenken; die Bestimmungen greifen stark in die Rechtsstellung von Armutsbetroffenen ein und bedeuten, dass je nach Situation das letzte Netz der sozialen Sicherheit wegfallen könnte. Die Konsequenzen davon wären vermehrte Obdachlosigkeit und Verwahrlosung. Dass, wie im Abs. 4 vorgesehen, die Auflagen zudem nur noch in einfacher Schriftform ausgesprochen werden sollten, sehen wir ebenfalls äusserst kritisch. Gegen die Auflagen sollen die betroffenen Personen Rechtsmittel ergreifen können und die Auflagen gemäss § 43 müssen daher weiterhin in Form einer Verfügung ausgesprochen werden.
§ 44 Kürzungen von Leistungen, Beschränkung auf Nothilfe	Absatz 2 streichen.	Dieser Artikel stellt im Vergleich zur heutigen Regelung eine klare Verschärfung dar. Die SP ist überzeugt, dass die nach SKOS vorgesehenen Sanktionsmassnahmen vollumfänglich genügen.
4. Abschnitt: Rückerstattung		
§ 47 Bei rechtmässigem Bezug	Übernahme der Regelung von Art. 25 ATSG	Sowohl die neue als auch die bisherige Regelung sind «Kann-Vorschriften», welche auch einen Verzicht auf eine Rückerstattung möglich machen würden. In der Praxis kommt dieser Verzicht allerdings kaum zur Anwendung. Die SP beantragt deshalb, dass die Regelung von Art. 25 ATSG in § 47 SHG aufgenommen wird, so dass bei gutgläubigem Bezug und bei Vorliegen einer grossen Härte keine Rückerstattungsverpflichtung angeordnet wird.
6. Teil Finanzierung		
§ 56 Staatsbeitrag	Absatz 1: Der Kanton trägt die Kosten der beitragsberechtigten Ausgaben der Sozialhilfe.	Für kleine Gemeinden und für Gemeinden mit einem sehr hohen Anteil an Sozialhilfeempfängern kann die wirtschaftliche Sozialhilfe zu finanziellen Problemen führen. Das hat in einigen Fällen zur Konsequenz, dass diese Gemeinden mit allen Mitteln versuchen, die Kosten der Sozialhilfe zu senken und andererseits die Sozialhilfe in erster Linie als Finanzproblem erkannt und nicht als eine

		<p>fundamental wichtige Staatsaufgabe wahrgenommen wird. Eine Entspannung dieser Situation kann – wie dies in verschiedenen Westschweizer Kantonen vorgelebt wird – durch eine gänzliche Übernahme der Sozialhilfekosten durch den Kanton erreicht werden. Dadurch kann auch vermieden werden, dass Gemeinden, welche sich besonders um armutsbetroffene Menschen kümmern (indem sie beispielsweise individuell angepasste persönliche Hilfe oder günstigen Wohnraum anbieten) nicht mit höheren Ausgaben bestraft werden. Die Mehrbelastung des Kantons soll durch entsprechende, adäquate und faire Kostenbeteiligung durch die Gemeinden ausgeglichen werden.</p>
9. Teil Schweigepflicht, Informationsaustausch, Amtshilfe		
§ 71 Information an Sozialhilfeorgane	Absatz 1 streichen.	<p>Offensichtlich wird bei dieser Regelung übersehen, dass der Umstand, dass jemand Sozialhilfe bezieht gemäss Art. 3 lit. c. Ziff. 3 IDG besonders schützenswerte Personendaten betrifft, deren Weitergabe strafrechtlich relevant ist (Art. 35 DSG und Art. 320 StGB). Die SP erachtet diese Bestimmung in Absatz 1 als zu weitreichend und wir sehen die Gefahr, dass dabei - im Gegensatz z.B. im Steuergesetz - die Verbreitung von besonders schützenswerten Personendaten geradezu gefördert wird.</p>
§ 73 Datenaustausch zwischen Sozialhilfeorganen und leistungserbringenden Dritten	Artikel streichen bzw. entsprechend gesetzeskonform (Artikel 320 und 321 StGB) verfassen.	<p>Die SP hat zu diesem Artikel datenschutzrechtliche Bedenken. Ein Austausch von Daten ungeachtet der Schweigepflicht nach Strafgesetzbuch (Art. 320 und 321) erachten wir als bedenklich. Dieser Artikel soll gestrichen oder zumindest entsprechend überprüft und strenger gefasst werden, damit er den gesetzlichen Vorgaben von Artikel 320 und 321 des StGB entspricht.</p>

§ 77 b. Observation	<p>Änderung/Neu: Ein allfälliger Artikel zur Regelung einer möglichen Observation aufgrund des EGMR - Entscheids muss mindestens die nebenstehenden Grundsätze enthalten: Falls unbedingt nötig, eine positive Einschränkung der technischen Hilfsmittel für die Überwachung formulieren. Ansonsten wären sämtliche technischen Hilfsmittel erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine klare Beschränkung der Überwachung auf den öffentlichen Raum. Die Durchsuchung von Privaträumen ist bei Verstössen gegen das Strafgesetzbuch in der Strafprozessordnung klar geregelt und bedarf einer richterlichen Anordnung. Das Eindringen von Verwaltungsbehörden in Privaträume ist systemwidrig. - Observation von Personen bei weitaus gravierenderen Verbrechen müssen durch die Strafverfolgungsbehörden bewilligt werden (Art. 282 StPO). Es ist nicht einsichtig, weshalb dies hier nicht passieren soll. - Observationen nach den oben genannten Grundsätzen sollen nicht durch private Ermittler/Firmen vorgenommen werden dürfen. 	<p>Die SP erachtet die Einführung von Observationsmöglichkeiten durch die Sozialhilfeorgane bzw. Dritter (Spezialist*innen) rechtsstaatlich höchst bedenklich, soll es doch nun den Sozialhilfeorganen, welche in einem Verwaltungsverfahren Parteistellung haben und ein Eigeninteresse verfolgen, nun erlaubt werden, polizeiliche Überwachungsmöglichkeiten einzusetzen. Das Gewaltmonopol wird in Bezug auf die Observationen weg von der Polizei, hin zu den Sozialhilfeorganen oder von ihnen beauftragte Dritte verschoben. Die Städte Winterthur und Basel beispielsweise verzichten auf Observationen durch entsprechende Spezialist*innen oder der Sozialhilfeorgane und überlassen dies bei Verdacht der Polizei. Es genügt unserer Meinung nach in Verdachtsfällen eine Strafanzeige einzureichen und dann die Strafverfolgungsbehörden arbeiten zu lassen. Im Weiteren besteht die Gefahr, dass Sozialhilfebeziehende unter Generalverdacht gestellt und zusätzlich stigmatisiert werden. Hierbei gilt: Missbrauchsbekämpfung muss verhältnismässig sein. Zudem wird aus dem Artikel 77 b. nicht klar, wer nun für allfällige Observation bzw. deren Auftragsvergabe zuständig ist: Sozialbehörde oder Sozialdienst? Aufgrund der Tatsache jedoch, dass das EGMR im Oktober 2016 für eine Überwachung durch Sozialinspektor*innen eine hinreichend klare gesetzliche Bestimmung verlangte und die PI KR - Nr. 79/2017 im Kantonsrat vorläufig unterstützt wurde, ist evtl. ein entsprechender Artikel zur Regelung von sogenannten Observationen nötig. Die nebenstehenden Grundsätze müssen aus Sicht der SP jedoch unbedingt beachtet werden.</p>
11. Teil Soziale Einrichtungen		
§ 79 Soziale Einrichtungen	<p>Ergänzung/Anpassung: Berücksichtigung der Motion 100/2017 „Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung“ a. Staatsbeitrag Die Direktion kann Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen und privaten gemeinnützigen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit Subventionen</p>	<p>Durch die Überweisung der Motion KR. - Nr. 100/2017 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, gesetzliche Grundlagen für die Subjektfinanzierung auszuarbeiten. Im Rahmen der Totalrevision hätte die SP es als sinnvoll erachtet, diesem Auftrag bereits im Rahmen dieses Artikels nachzukommen. Zudem fordert die SP in diesem oder ggf. angepassten Artikel (Subjektfinanzierung) eine verbindlichere Formulierung betreffend der</p>

	an den Betrieb und den Bau von Heimen und von speziellen Beratungs- und Hilfseinrichtungen sowie an Einrichtungen im sozialen Bereich und der Selbsthilfe leisten.	möglichen Staatsbeiträge an Organisationen und Einrichtungen der Selbsthilfe. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die an verschiedenen Stellen im Gesetzestext festgehaltenen präventiven Zielsetzungen der Sozial- und Selbsthilfe umgesetzt bzw. entsprechend gefördert werden.
--	--	---

Wir danken Ihnen für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei des Kanton Zürich